



**Ordnungsgemäß beschlossen
in der außerordentlichen Generalversammlung
vom 6. Juni 2008**

Statuten des Vereines

„Dialog für Kinder Österreich“

§ 1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Dialog für Kinder Österreich“ und hat seinen Sitz in Linz (dzt. Mozartstraße 48, 4020 Linz).

§ 2. Zweck

Der Verein ist nicht gewinnorientiert, sondern verfolgt soziale, rechtliche und gesellschaftspolitische Ziele. Die Tätigkeit des Vereines dient somit ausschließlich und unmittelbar humanitären, wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der BAO (§ 34 ff).

Der Verein erstrebt

(a) die bedingungslose gesellschaftliche Anerkennung des natürlichen Rechtsanspruches jedes Kindes auf tatsächlichen, ungestörten und liebevollen Kontakt zu beiden Eltern und seinen Großeltern, gleichgültig ob zwischen den Eltern eine Partnerschaft besteht oder nicht.

(b) die tatsächliche Erfüllung der internationalen Verpflichtung Österreichs aus dem Artikel 5 des 7. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, nämlich die Durchsetzung gleicher Pflichten und Rechte der Eltern zu ihren Kindern, auch im Fall der Auflösung einer Ehe, insbesondere durch Novellierung des österreichischen Kindschaftsrechtes und anderer einschlägiger Gesetze in der Form, dass ein generelles, gemeinsames Sorge- und Erziehungsrecht für alle Väter und Mütter, auch nach der Scheidung oder Beendigung einer nichtehelichen Beziehung, als Standard gesetzlich vorgesehen und gesichert wird.

(c) die Anerkennung des natürlichen Rechtsanspruches jedes Kindes auf finanzielle Absicherung (auch unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wertewandels) in wirtschaftlicher und sozialer Ausgewogenheit und existentieller Verträglichkeit für Kind und Eltern.

(d) ein gemeinsames Auftreten der betroffenen Väter, Mütter, Kinder und Großeltern, um die Öffentlichkeit und die verantwortlichen Stellen auf die elementaren Bedürfnisse und Rechte des Kindes auf intensiven Kontakt zu beiden Elternteilen hinzuweisen.

(e) die Senkung der Quote der Nichtobsorgeberechtigten, die - aus welchen Gründen auch immer - den Kontakt zu ihren Kindern abgebrochen haben, abbrechen mussten oder weniger ausüben, als den Interessen der Kinder entsprechen würde.

(f) die Wahrung der natürlichen Menschenwürde der Kinder, Eltern und Großeltern durch Gerichte und sonstigen Behörden in Verfahren betreffend Fragen der Ehescheidung, der Obsorge, des Unterhaltes und des Besuchsrechtes.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

(a) öffentliches Einfordern dieser unter § 2 genannten Ziele.

(b) Förderung des gemeinsamen Auftretens aller betroffenen Personen

(c) Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen (beides auch unter Beiziehung der Medien).

(d) Öffentlichkeitsarbeit in der Form von Medienaussendungen und Publikationen, Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen der Medien, Veröffentlichungen in Medien, öffentlich künstlerische und/oder kulturelle Veranstaltungen.

(e) Kontakte mit und Petitionen an Bundespräsident, Bundesregierung und deren Mitglieder, Bundesministerien, Nationalrat, Bundesrat, Landeshauptmänner, Landesregierungen.

(f) Kontakte mit den Behörden und Ämtern und allen relevanten Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft, mit den politischen Parteien, kirchlichen Institutionen und Würdenträgern, Universitäten, Kontakte mit allen einschlägigen Institutionen, Vereinigungen und Gemeinschaften, soweit sie zur Erreichung des

Vereinszweckes dienlich sind, Kontakte mit ausländischen Vertretungsbehörden im In- und Ausland.

(g) Kostenlose Beratung von Ehepaaren mit Kindern, die sich scheiden lassen wollen, um eine (relativ) konfliktfreie Scheidung, mit möglichst geringer Belastung für die Kinder, zu ermöglichen.

(h) Kostenlose Beratung von Elternteilen um möglichst konfliktfreie Beziehungen zu den Kindern aus der gescheiterten Beziehung (geschiedenen Ehe) zu ermöglichen.

(i) Kostenlose Beratungen und in Ausnahmefällen Vertretung oder finanzielle Unterstützung von Mitgliedern in Pflegschaftssachen.

(j) Vermittlung an Rechtsanwälte, die auf diesem Gebiet besonders engagiert sind und bei denen gewährleistet erscheint, dass auch die Rechtsvertretung selbst nicht in unüberschaubare finanzielle Belastung ausufert.

(k) Vermittlung an sonstige diverse Beratungsstellen, die auch die Interessen der Kinder an Kontakten zum nichtobsorgeberechtigten Elternteil im Auge haben, zum Beispiel Selbsthilfegruppen oder ähnliche.

(l) Beobachtung diverser Gerichtsverfahren, Richter und Sachverständiger (insbesondere kinderpsychologischer Sachverständiger) um darauf zu dringen, dass den Pflegschaftsverfahren von Politikern, Richtern und Sachverständigen tatsächlich die ihnen zukommende Bedeutung beigemessen wird und Unzukömmlichkeiten (etwa überlange Verfahren, unfaire Verfahren) hintangehalten werden.

(m) Berichte an die Gerichtsvorsteher, Gerichtspräsidenten und an das Bundesministerium für Justiz über wahrgenommene Unzukömmlichkeiten, ebenso an die Rechtsanwaltskammern zur Einarbeitung in den jährlichen Wahrnehmungsbericht und konsequentes und öffentliches Einfordern von Abhilfemaßnahmen.

(n) Zusammenkünfte mit Familienrichtern, Sachverständigen und sonstigen professionellen Beratern um wechselseitig das Verständnis für die Probleme des anderen zu schaffen und zu fördern.

(o) Mitgliedschaft des Vereines an anderen Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung innerhalb und außerhalb Österreichs

(p) Herausgabe einer eigenen regelmäßig erscheinenden Zeitung

(q) Förderung der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsanwärtinnen, Richtern, Richteramtswärtinnen, Psychologen für die speziellen Bedürfnisse der Pflegschaftsverfahren und der davon betroffenen Personen.

(r) Betrieb und Unterstützung von Besuchscafes bzw. von Einrichtungen, die „begleitetes Besuchsrecht“ anbieten.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (a)** Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- (b)** Spenden
- (c)** Sammlungen
- (d)** Subventionen der öffentlichen Hand
- (e)** Erträge aus öffentlichen künstlerischen und/oder kulturellen Veranstaltungen
- (f)** Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

(4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Der Mitgliedsbeitrag des Austrittsjahres ist davon ausgenommen. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

zu a): ordentliches Mitglied:

Ordentliches Mitglied kann jede handlungsfähige physische Person werden, auf die keine Ausschlussgründe zutreffen. Sie nimmt an allen Rechten und Pflichten in Bezug auf den Verein teil.

zu b): außerordentliche Mitglieder:

Als außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen, Behörden und Körperschaften aufgenommen werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen und welche an der Vereinsarbeit interessiert sind. Diese Mitglieder nehmen nur an Rechten und Pflichten teil, soweit dies ausdrücklich geregelt ist.

zu c): Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Ziele des Vereines besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der

Generalversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen und sonstigen Zahlungen zur Gänze befreit, sofern sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Vereinsmitglieder sind.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Frist. Die Ablehnung der Aufnahme kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen und ist endgültig. Ein neuerlicher Aufnahmeantrag darf nicht vor einem Jahr behandelt werden.

Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.

(2) Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Frist erfolgen. Er muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, wobei auch die Mitteilung per e-mail gültig ist.

§ 7. Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Für den Fall von Vorerhebungen oder einer gerichtlichen Voruntersuchung wegen eines vorsätzlichen Strafdeliktens, das sich gegen ein Kind richtet (gerichtet haben soll), oder aber wegen eines vorsätzlichen Strafdeliktens, das mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, ruht die Mitgliedschaft samt allen daraus erfließenden Rechte und Pflichten bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens, es sei denn, dass das Schiedsgericht einstimmig entscheidet, dass das Ruhen nicht einzutreten hat. Gleiches gilt für eine Vereinsfunktion, die der Betroffene ausübt, wenn der (restliche) Vereinsvorstand einstimmig einen entsprechenden Antrag an das Schiedsgericht stellt.

(2) Für den Fall einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines solchen Deliktens, die nicht in einer (teilweise) unbedingten Freiheitsstrafe mündet, verliert das Mitglied sein allfälliges Amt und ruhen seine Mitgliedschaftsrechte auf die Dauer einer vom Gericht bestimmten Probezeit, mindestens auf die Dauer eines Jahres. Ein Ausschluß nach § 8 (3) ist trotzdem möglich.

(3) Eine Teilnahme an Vereinsveranstaltungen nach der zweiten Mahnung wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages ist bis zur Bezahlung des offenen Rückstandes nicht möglich.

(4) Unabhängig von anhängigen Schieds- oder Ausschlussverfahren kann der Vorstand bei Zuwiderhandeln gegen die Pflichten der Mitglieder jederzeit schriftlich eine vorläufige und sofortige Suspendierung der Mitgliederrechte aussprechen, die nicht beeinsprucht werden kann und bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts aufrecht bleibt.

§ 8. Ausschluss

(1) Für den Fall einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Deliktes, das sich gegen ein Kind richtet, zu einer (teilweise) unbedingten Freiheitsstrafe, ist vom Schiedsgericht über Antrag des (restlichen) Vorstandes zwingend jedenfalls der Ausschluß zu verfügen, es sei denn, dass massive Gründe dafür sprechen, dass dem Betroffenen kein faires Verfahren im Sinne des Art. 6 EMRK gewährt wurde.

(2) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann über Antrag des Vorstandes, oder eines Viertels der abgegebenen gültigen Stimmen in der Generalversammlung, durch das Schiedsgericht erfolgen, wenn das Mitglied die Mitgliedspflichten im Sinne des Verhaltenskodex (Anhang I) verletzt oder sich sonst eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht.

(3) Der Ausschluß eines Mitgliedes hat durch das Schiedsgericht zu erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger eingeschriebener Mahnung mit der Zahlung (eines Teiles) der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Antragsberechtigt ist nur der Vorstand.

§ 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die gemeinsamen Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen, es sei denn, dass eine Suspendierung ausgesprochen wurde oder ein Schiedsgericht anhängig ist. Die Teilnahme an Vereinsabenden ist davon ebenfalls umfasst.

(2) Ordentliche Mitglieder haben in allen Vereinsversammlungen Sitz und Stimme. Sie können sich im Verhinderungsfall durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Person vertreten lassen. Eine Schiedsverhandlung ist davon nicht umfasst. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsämter, es sei denn, dass ein Schiedsgericht oder eine Suspendierung anhängig ist.

(3) Jedes Mitglied hat auch die von der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein, sowie die festgesetzten Umlagen, Gebühren und die im Interesse des Vereines erforderlichen sonstigen Zahlungen fristgerecht zu entrichten. Es gelten die Fristabläufe gem. Art. 5 EuFrÜb.

Die Beitragsleistungen sind bis zum Ende des ersten Quartals des Jahres zu bezahlen. Mitglieder, die nach dem ersten Quartal eines Jahres beitreten, haben die Beitragsleistung innerhalb von 14 Kalendertagen zu entrichten. Eine Mahnung erfolgt eingeschrieben nach 14 Kalendertagen, die zweite nach weiteren 14 Kalendertagen. Die Zahlung hat dann umgehend zu erfolgen, es gelten fünf Banktage. Die Nichtbezahlung auch nach der zweiten Mahnung führt zum Ausschluss des Mitgliedes nach § 8 (3).

Ein Beitritt im Dezember eines Jahres befreit von der Beitragsleistung für das laufende Jahr.

Bei Verzug anerkennt jedes Mitglied die Möglichkeit zur Verpflichtung zur Leistung von monatlichen Verzugszinsen ab Fälligkeit in der Höhe von 2% (p.a.) über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank.

Werden die Beiträge und sonstigen Umlagen im Laufe eines Jahres insgesamt um mehr als 10% erhöht, so kann ein Mitglied seinen Austritt zum Ende des Kalenderjahres erklären, wobei für das restliche Kalenderjahr die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes dieselben sind wie im Vorjahr.

(4) Die Mitgliedschaft kann mit Beschluß des Vorstandes außerdem ohne Ausschluss erlöschen, wenn der Mitgliedsbeitrag des jeweils laufenden Kalenderjahres nicht bis zum 31.12. dieses Kalenderjahres eingezahlt wird.

(5) Eine (auch wiederholte) Erlassung durch den Vorstand für das jeweils laufende Jahr (allenfalls auch ohne Antrag des Mitglieds) ist möglich.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie den Verhaltenskodex zu beachten. Ein Zuwiderhandeln kann zur Suspendierung nach §7(4) oder zum Ausschluß nach §8(2) führen.

(7) der Verhaltenskodex (Anhang I) laut Punkt § 15 lit. f ist zu befolgen.

(8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Wohnanschrift sowie seiner persönlichen Daten unverzüglich dem Vorstand bekanntzugeben.

(9) Für Nichtmitglieder ist der kostenlose und unverbindliche Besuch von drei Vereinsabenden möglich, es sei denn, der Vorstand spricht sich dagegen aus. Danach nur noch über ausdrückliche Einladung des Vorstandes.

§ 10. Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- (a) die Generalversammlung (§ 11),

- (b) der Vereinsvorstand (§ 14),
- (c) die Rechnungsprüfer (§ 17),
- (d) das Schiedsgericht (§ 18).

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 11. Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes, oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Ist aufgrund von Anträgen die Tagesordnung zu ändern, muß diese spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung versendet werden.

Als Einladung genügt auch eine Einschaltung in der herausgegebenen Zeitung oder die Veröffentlichung im Internet.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, sofern sie zur Tagesordnung erfolgen. Anträge, die eine Ergänzung der Tagesordnung erforderlich machen, sind binnen zwei Wochen nach Versendung der Einladung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Es darf jedoch kein Mitglied für mehr als drei andere Mitglieder eine Vollmacht haben.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

(8) Abstimmungen erfolgen entweder mit Stimmzettel oder durch Handhebung. Der Abstimmungsvorgang ist zu Beginn der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit durch Abstimmung mit Handzeichen festzulegen. Bei Stimmgleichheit ist mittels Stimmzettel abzustimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10) Den Vorsitz bei Wahlen führt der Vorsitzende des Wahlkomitees.

§ 12. Aufgabenkreis der Generalversammlung

(1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

(2) Beschlußfassung über den Voranschlag;

(3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;

(4) Entlastung des Vorstandes;

(5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;

(6) Beschlußfassung über Statutenänderungen für die freiwillige Auflösung des Vereines;

(7) Beratung und allfällige Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

(8) Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches vom Obmann (bei dessen Abwesenheit vom Kassier) und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13. Wahlkomitee

(1) Der Wahlausschuß gestaltet die Wahlvorschläge in der Generalversammlung für den Vereinsvorstand und die Rechnungsprüfer.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern:

(a) zwei Mitglieder (zwei Ersatzmitglieder), die keine Vereinsfunktion innehaben dürfen und von der Generalversammlung zu wählen sind, und

(b) dem Vertreter der Vereinsleitung.

(3) Der Wahlausschuß prüft die Eignung der Bewerber und erstellt den Wahlvorschlag. Jene Nominierten, die sich nicht selbst beworben haben, sind zu befragen, ob sie ihre allfällige Wahl annehmen, wobei im Falle der Ablehnung der Wahlausschuß an die Stelle des Ablehnenden einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen hat.

(4) Die Wahl der von der Generalversammlung zu bestellenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Wahlausschusses hat jeweils nach erfolgter Neuwahl des Vorstandes und der Kontrolle in derselben Generalversammlung zu erfolgen.

§ 14. Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand wird alle vier Jahre von der Generalversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus:

(a) dem Obmann

(b) dem Schriftführer (erster Stellvertreter des Obmannes)

(c) dem Kassier (zweiter Stellvertreter des Obmannes)

(2) Der Verein wird sowohl nach innen als auch nach außen durch den Obmann oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten oder durch vom Vorstand kooptierte und beauftragte Funktionäre.

(3) Alle Schriftstücke sind zur Rechtsgültigkeit vom Obmann (od. Stellvertreter) und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterschreiben. In Geldangelegenheiten vom Obmann (od. Stellvertreter) und vom Kassier (Stellvertreter).

(4) Der Vereinsvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Diese Sitzungen sind vom Obmann einzuberufen. Er oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz. Diese Sitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsvorstandsmitglieder (oder deren Stellvertreter) anwesend ist. Ist der Vorstand zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Vorstandssitzung 30 Minuten später statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsvorstandsmitglieder (mindestens aber zwei) beschlußfähig ist. Die Stellvertreter sind nur stimmberechtigt, wenn der entsprechende Funktionär nicht anwesend ist.

Beschlüsse können auch fernmündlich gefasst werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Es sind mindestens zwei Sitzungen pro Kalenderjahr abzuhalten.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes innerhalb der Funktionsperiode aus, hat eine Kooptierung eines weiteren Mitgliedes bis zur nächsten Generalversammlung zu erfolgen.

(6) Die Generalversammlung kann auf Antrag von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 5) eines Nachfolgers wirksam.

§ 15. Aufgabenkreis des Vorstandes

(1) Dem Vereinsvorstand obliegt insbesondere:

- (a)** die Aufstellung des alljährlichen Arbeitsplanes und des Rechnungsabschlusses;
- (b)** die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- (c)** die Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse;
- (d)** die Aufnahme von Mitgliedern;
- (e)** der Beschluß der Geschäftsordnung;
- (f)** die Beschlussfassung über den Verhaltenskodex, den Vereinsmitglieder zu beachten haben;
- (g)** die Entscheidung über Beschwerden ordentlicher Mitglieder;
- (h)** Aufnahme, Kündigung bzw. Entlassung von Angestellten (Arbeitnehmern) des Vereines.

§ 16. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach außen (Einzelvertretungsbefugnis). Im Falle der Verhinderung des Obmannes vertritt der Schriftführer, bei Verhinderung auch dieses der Kassier den Verein nach außen.

(2) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(5) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ist für die juristischen Fragen des Vereines und der Vereinszwecke verantwortlich.

(6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes seine Stellvertreter.

§ 17. Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Der Überprüfung unterliegen sämtliche Bücher und Belege, der Jahresabschluß sowie die Protokolle aus den Sitzungen des Vereinsvorstandes.

(3) Die Rechnungsprüfer erstatten der Generalversammlung über die Prüftätigkeit sowie die gemachten Wahrnehmungen Bericht und stellen allfällig in der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des gesamten Vereinsvorstandes.

§ 18. Schiedsgericht

(1) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet bei vergeblichen Schlichtungsversuchen durch den Vereinsvorstand ein Schiedsgericht, für das jeder Streitteil einen Vertreter namhaft macht, der Mitglied des Vereines sein muß und gegen den keine Suspendierung oder ein Schiedsgericht anhängig sein darf. Die Schiedsrichter müssen binnen 8 Tagen nach Aufforderung durch den Vereinsvorstand namhaft gemacht werden. Unterbleibt die Namhaftmachung eines nachweislich vertretungswilligen Schiedsrichters durch einen Streitteil kann der andere Streitteil den restlichen Schiedsrichter namhaft machen.

Das Schiedsgericht tagt nichtöffentlich, eine Beziehung von je einer Vertrauenspersonen ist für beide Streitteile zulässig. Beide Streitteile werden von ihren namhaft gemachten Schiedsrichtern vertreten. Die Vertrauenspersonen müssen ordentliche Mitglieder sein und es darf gegen sie kein Schiedsgericht oder eine Suspendierung anhängig sein.

(2) Den Vorsitz führt der Obmann oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende stimmt bei allen Beschlüssen mit. Ist der Vorsitzende befangen oder verhindert, so haben die zwei Schiedsrichter selbst einen Vorsitzenden zu wählen, welcher ordentliches Vereinsmitglied sein muss und bei dem keine Suspendierung oder ein Schiedsgericht anhängig sein darf. Kann jedoch über den Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los über den Vorgeschlagenen aus der Liste der namhaft gemachten.

(3) Die Zuweisung von Schiedsgerichtsällen an das Schiedsgericht hat längstens zwei Wochen nach dem Einigungsversuch zu erfolgen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach der Zuweisung eine Verhandlung abzuhalten und nach Möglichkeit eine Entscheidung zu treffen.

(4) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes, welches bei Anwesenheit aller Schiedsrichter mit Stimmenmehrheit entscheidet, ist vereinsintern keine Berufung zulässig. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist nur bei Ausbleiben einer Entscheidung binnen 6 Monaten zulässig (§8 Vereinsgesetz). Das ordentliche Gericht kann von beiden Streitparteien angerufen werden.

§ 19. Vereinsämter

(1) Die Ausübung der Funktion erfolgt ehrenamtlich. Die Vereinsfunktionäre werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie haben ihre Obliegenheiten mit besten Kräften, mit bestem Können und Gewissen auszuüben.

(2) Vereinsfunktionäre haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Angemessene Funktionsgebühren, insbesondere für die Hauptfunktionäre, können von der Generalversammlung bewilligt werden.

(3) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion durch Enthebung oder durch Rücktritt.

§ 20. Auflösung des Vereins

(1) Eine freiwillige Vereinsauflösung kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Der Verein ist aufzulösen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und der Beschluß mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wird.

(2) Mit der vollständigen Liquidation und beschlossenen Vermögenszuführung nach Bereinigung aller Aktiva und Passiva sind drei von der letzten Generalversammlung bestellte Bevollmächtigte zu betrauen.

(3) Im Falle einer freiwilligen Auflösung muss das verbleibende Vereinsvermögen einem Verein, oder einer sonstigen humanitären und gemeinnützigen Organisation, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zufallen.

§21. Inkrafttreten

Die Statuten treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

A handwritten signature in black ink on a light-colored background. The signature is cursive and appears to read 'H. Klein'.

Anhang I Verhaltenskodex

Um die bestmögliche Realisierung des Vereinszwecks auf Wahrung des Rechtsanspruches jedes Kindes auf liebevollen Kontakt zu beiden Eltern und Großeltern gewährleisten zu können, legt der Verein diesen für die Vorstandsmitglieder, Funktionäre, Mitglieder und auch Interessenten verbindlichen Verhaltenskodex fest, dessen Einhaltung für die genannten Personen verpflichtend ist.

Dies deshalb, weil der Verein eine Gemeinschaft von sowohl selbst betroffenen, als auch ideologisch verbundenen Personen ist, die an einem gemeinsamen Ziel – die Stellung von Kindern nach Scheidung oder Trennung der Eltern zu verbessern – arbeitet. Voraussetzung für jede dauerhaft erfolgreiche Zusammenarbeit ist ein Grundkonsens, den alle Mitglieder teilen und der die Basis für die gemeinsame Arbeit darstellt.

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, sich gemäß den Statuten und dem Internen Verhaltenskodex des Vereins zu verhalten. Verständnis füreinander, Toleranz und Hilfsbereitschaft anderen Mitgliedern gegenüber und Zusammenarbeit sind die Grundpfeiler des Vereins – es wird von jedem Mitglied erwartet, sich in diesem Sinne zu verhalten. Die Missachtung des Verhaltenskodex kann den Vereinsausschluss nach den Statuten zur Folge haben.

Die wichtigsten Grundpfeiler sind:

1. Umgang und Kommunikation miteinander

Jedes Mitglied hat bei allen gemeinsamen Zusammentreffen allen Anwesenden mit Respekt und Höflichkeit zu begegnen. Dies gilt auch für das vom Verein betriebene Internet-Forum. Der Respekt voreinander soll sich sowohl in der Sprache als auch im Verhalten widerspiegeln. Dies bedeutet auch die Ablehnung Übergriffe jeglicher Art, die Achtung der Individualität und der unterschiedlichen Wertvorstellungen anderer Personen. Die Mitglieder müssen im vollen Bewusstsein ihrer Verantwortung als Vertreter des Vereins agieren.

2. Menschenrechte

Der Verein beachtet stets die Menschenrechte und benachteiligt keine Personen wegen ihrer Rasse und Hautfarbe, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung, ihrer Abstammung oder ihres Geschlechts, ihrer sozialen Position oder Staatszugehörigkeit.

Kein Mitglied darf in irgendeiner Öffentlichkeit die Menschenrechte durch diskriminierende oder gewaltsame Ausdrucksweise, gewaltsames Vorgehen, sexuelle Belästigung, Androhung oder Herabwürdigung von Gewalt missachten.

Entsprechend den Statuten des Vereins erstrebt der Verein die tatsächliche Erfüllung der internationalen Verpflichtung Österreichs auf Umsetzung der EMRK, insbesondere jedoch Artikel 5 des 7. Zusatzprotokolls (Durchsetzung gleicher Rechte und Pflichten der Eltern, auch im Falle der Auflösung der Ehe oder der Trennung).

3. Geheimhaltung und Datenschutz

Alle Informationen über andere Mitglieder sowie Materialien und Dokumente, die die Mitglieder im Laufe ihrer Vereinszugehörigkeit erworben haben, müssen vertraulich behandelt und mit der erforderlichen Sorgfalt verwaltet werden. Dies schließt alle Informationen ein, die von Dritten (Richtern, Anwälten, Sozialarbeitern, Familienmitgliedern etc.) erlangt werden und diese betreffen. Eine Weitergabe und Weiterverwendung dieser vertraulichen Informationen ist strikt untersagt.

Die Aufzeichnung bei Vereinstreffen oder Ausschnitten davon auf Foto, Film oder Schallträger ist grundsätzlich untersagt, es sei denn es liegt eine Genehmigung des Vorstandes vor.

4. Einheitliches Auftreten als Verein

Der Verein tritt als Gemeinschaft auf. Jegliche Veranstaltungen oder Aktionen die in irgendeiner Beziehung zum Verein gebracht werden sollen, bedürfen einer vorherigen Absprache und Genehmigung der Verantwortlichen. Mitglieder dürfen keine Aktionen unternehmen, welche in einem Konflikt zu den Vereinszielen und –grundsätzen stehen bzw. welche zu einem solchen Interessenskonflikt führen können.

Eine Mitgliedschaft zu anderen Vereinen oder Zusammenschlüssen formeller oder informeller Art, die diesem Verhaltenskodex zuwiderlaufen ist mit der Vereinsmitgliedschaft unverträglich.

Öffentlichkeitsarbeit ist prinzipiell nur nach Genehmigung vom Vorstand durchzuführen. Alleingang von Mitgliedern und Funktionären ist unerwünscht.

5. Gesellschaftspolitik

Im Bewusstsein, dass alle Aktivitäten des Vereins, inkl. jener, die in Internet- Foren und Communities stattfinden, von der politischen und sozialen Öffentlichkeit beurteilt werden, sind alle Anstrengungen zur Schaffung des Bildes eines für die Gesellschaft positiv arbeitenden Vereins zu unternehmen. Von allen Mitgliedern wird diesbezüglich grundsätzlich aktive Mitarbeit gewünscht

Da das Ziel des Vereins ist, diesen als willkommenen, bekannten und vertrauenswürdigen Ansprechpartner zu etablieren, sollen von den Mitgliedern alle Anstrengungen unternommen werden, um eine enge Zusammenarbeit mit der Gesellschaft zu erzielen und einen Beitrag zur Weiterentwicklung der sozialen und politischen Arbeit zu leisten.

6. kriminelles und antisoziales Verhalten

Der Verein nimmt eine eindeutige Haltung zu antisozialen oder kriminellen Aktivitäten und Elementen ein und will nichts mit diesen zu tun haben. Mitglieder dürfen absolut nichts mit antisozialen oder kriminellen Aktivitäten und Elementen zu tun haben, welche die Gesellschaftsordnung sowie die Sicherheit und das Leben ihrer Bürger bedrohen. Mitglieder dürfen keine Geschäftsbeziehungen zu antisozialen oder kriminellen Elementen unterhalten.

7. Schlussbestimmung

Die Auslegung und Interpretation des Verhaltenskodex obliegt im Zweifelsfall ausschließlich dem Vorstand.